



JOACHIM SIEGMUND
STEUERBERATER

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung überprüfen

neues BGH-Urteil vom 06.07.2016 beachten

Eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung, in denen der Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen geregelt wurde, müssen besondere Anforderungen erfüllen.

Wichtig ist vor allem, dass die Formulierungen konkret sind und keinen Interpretationsraum bieten.

Der Bundesgerichtshof hatte am 06. Juli 2016 (Az.: XII ZB 61/16; [Der Bundesgerichtshof - Entscheidungen : ab 2000](#)) über eine Patientenverfügung zu entscheiden. Darin stand, dass „**lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben**“ sollen.

Das Gericht sah diese Formulierung als nicht ausreichend an, um eine künstliche Ernährung zu beenden. Die Aussage sei nicht präzise genug. Es fehle an der konkreten Behandlungsentscheidung. Alte Patientenverfügungen sind darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen der neuesten Rechtsprechung des BGH genügen.

Hinweis: Für die Formulierung von Patientenverfügungen empfiehlt es sich, professionellen Rat zu holen. In jedem Fall sind allgemeine Formulierungen wie „...wenn keine Aussicht auf ein lebenswertes Leben besteht“, oder „...ich nicht an Schläuche angeschlossen sein will“ zu vermeiden.

Hannover, im Oktober 2016

Joachim Siegmund
Steuerberater